

Stand: 17.07.2025 01:58:10

Initiativen auf der Tagesordnung der 16. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3022 vom 31.07.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
3. Initiativdrucksache 19/3496 vom 01.10.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4022 des KI vom 14.11.2024
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3432 vom 24.09.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3941 des KI vom 12.11.2024
7. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3433 vom 24.09.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3942 des KI vom 12.11.2024
9. Initiativdrucksache 19/3333 vom 25.09.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3698 des KI vom 22.10.2024
11. Initiativdrucksache 19/3334 vom 25.09.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3699 des KI vom 09.10.2024
13. Initiativdrucksache 19/3351 vom 25.09.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3697 des KI vom 09.10.2024
15. Initiativdrucksache 19/3518 vom 07.10.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3916 des KI vom 06.11.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Erleichterung des Ehrenamts

A) Problem

Das Ehrenamt ist in vielen Lebensbereichen unverzichtbar für ein lebendiges soziales Miteinander und fördert den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Ohne den Einsatz Ehrenamtlicher wären viele Leistungen der sozialen Fürsorge, etwa bei der Kinderbetreuung oder für Hilfsbedürftige, so nicht möglich. Die Kultur und Brauchtumpflege sowie der Sport sind auf ihren Einsatz ebenso angewiesen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder in den Rettungsdiensten. Die Bayerische Verfassung verpflichtet Staat und Kommunen daher, den Einsatz des Ehrenamts für das Gemeinwohl zu fördern. Ehrenamtliches Engagement wird aber oftmals durch bürokratische Hürden erschwert. Solche Hürden im Rahmen des Möglichen abzubauen, fördert das Ehrenamt und mehrt seinen Nutzen für das Gemeinwohl.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts werden alle bayerischen Behörden verpflichtet, bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Durch die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung bei der Ausgestaltung und Durchführung von Verwaltungsverfahren möglichst umfassend Rechnung getragen werden.

Um dem Verfahrensgrundsatz „Vertrauen bekommt, wer Vertrauen verdient“ einen rechtlichen Rahmen zu geben, sollen ferner ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl durch eine Regelung im Landesstraß- und Verordnungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen von Anzeige- und Genehmigungspflichten freigestellt werden.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen kostenrechtlichen Änderungen können im Einzelfall geringe Kostenmindereinnahmen für Staat und Kommunen entstehen. Im Übrigen fallen keine Kosten an.

Gesetzentwurf

zur Erleichterung des Ehrenamts

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen

Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden die Abschnitte 3 bis 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,
2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition. 41 % aller Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre engagieren sich in Bayern ehrenamtlich – im Rettungsdienst, in der Feuerwehr, im sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereich und in unterschiedlichsten Vereinen. Ehrenamtliche leisten in vielen Lebensbereichen einen unverzichtbaren Beitrag im Interesse des Gemeinwohls und sind eine Stütze für das Miteinander und den Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Die Bayerische Verfassung (BV) bestimmt deshalb in Art. 121 Satz 2 ausdrücklich, dass Staat und Kommunen den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern.

In der Praxis stößt ehrenamtliches Engagement aber oftmals auf bürokratische Hürden. Es dient dem Ehrenamt und fördert seinen gesellschaftlichen Nutzen, wenn solche Hürden abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.

Ferner soll im Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit. Viele Veranstaltungen, insbesondere im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich, werden regelmäßig wiederkehrend durchgeführt. Jeweils erneut für sie zu erfüllende Anzeige- und Genehmigungspflichten verursachen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für das gemeinnützige ehrenamtliche Engagement und werden zunehmend als Belastung empfunden. Aus diesem Grund soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.

Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung wird gestrichen.

Außerdem wird den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben, bei Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 (BayVwVfG)**

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 81 BayVwVfG)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Art. 87 BayVwVfG.

Zu Nr. 3 (Art. 87 BayVwVfG)

Nach Art. 87 BayVwVfG haben Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. In Anknüpfung an das verbindliche Staatsziel in Art. 121 Satz 2 BV soll insbesondere auf eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung der Verwaltungsverfahren geachtet werden und die Bedeutung des Ehrenamts insbesondere bei der Ausübung von Ermessen im Rahmen von Art. 40 BayVwVfG mitbedacht und -berücksichtigt werden. Weitere Beispiele für Verwaltungstätigkeiten, bei deren Ausübung sich Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Förderung des Ehrenamts ergeben können, sind etwa die behördliche Beratung (Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG), die Sachverhaltsermittlung, bei der alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände einzubeziehen sind (Art. 24 Abs. 2 BayVwVfG), sowie eine Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume. Ganz generell gilt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Verfahren die Möglichkeiten für Erleichterungen und Vereinfachungen so zu nutzen sind, dass der Aufwand für das Ehrenamt so gering wie möglich gehalten werden kann. Gefordert ist damit auch eine entsprechende Haltung in der Verwaltung, die Möglichkeiten zu unbürokratischem Handeln auszuschöpfen.

Zu § 2 (LStVG)

Zu Nr. 1 (Abschnittsüberschrift)

Der vorgesehene Art. 12 LStVG hat zur Folge, dass auch die Abschnittsüberschrift entsprechend angepasst werden muss.

Zu Nr. 2 (Art. 12 LStVG)

In Anlehnung an die Regelungssystematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG sollen mit Art. 12 für regelmäßig wiederkehrende, anzeigepflichtige Veranstaltungen, die ehrenamtlich durchgeführt werden, einmalige Anzeigen genügen. Darüber hinaus sieht Art. 12 für solche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Befreiung von Genehmigungspflichten vor.

Als privilegierte Veranstalter kommen neben Einzelpersonen auch Zusammenschlüsse von ehrenamtlich tätigen Personen in Betracht.

Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten, in Betracht kommen. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Veranstaltung (etwa durch Eintrittsgelder oder freiwillige Spenden) Einnahmen erzielt werden, um die Unkosten für die Veranstaltung zu decken oder künftige ehrenamtliche Tätigkeiten weiter zu finanzieren.

Bei einer ganz überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten und damit Einzelinteressen fördernden gewerblichen Veranstaltung scheidet eine Befreiung aus. Ebenso kommt eine Befreiung bei Gewerbetreibenden, Unternehmen oder vergleichbar professionalisierten Veranstaltern nicht in Betracht.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrs-Ordnung.

Von der Vorschrift erfasst sind beispielsweise Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG (Anzeigepflicht bei Veranstaltungen mit weniger als

eintausend Besuchern), Art. 19 Abs. 3 LStVG (insbesondere Erlaubnispflicht bei Großveranstaltungen mit mehr als eintausend Besuchern in einer Großgaststätte), Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Erlaubnispflicht bei Sondernutzung) und § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung oder auf der Grundlage erlassenen Ortsrechts, wie z. B. Genehmigungspflichten in einer gemeindlichen Plakatierungsverordnung (vgl. Art. 28 Abs. 1 LStVG).

Zu Abs. 1

Art. 12 Abs. 1 LStVG orientiert sich an der Systematik des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Bei ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführten anzeigepflichtigen Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehren, soll künftig unabhängig davon, ob diese Vergnügungscharakter haben, eine einmalige Anzeige genügen.

Zu Abs. 2

Für landes- und ortsrechtliche Genehmigungspflichten soll in Art. 12 Abs. 2 LStVG derjenige, der ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, künftige Veranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen durchführen können. Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, d. h. keine erneute Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Eine Befreiung durch Gesetz mindert den bürokratischen Aufwand der Behörden. Der Veranstalter ist über die geltenden Bedingungen und Auflagen durch die letzte Genehmigung bereits hinreichend informiert. Ein ausdrücklicher Verwaltungsakt, der von der Genehmigungspflicht befreit und ggf. die alten Maßgaben nur wiederholt, ist daher entbehrlich. Ehrenamtlichen Veranstaltern wird so ermöglicht, künftige Veranstaltungen auf der Grundlage der letzten Genehmigung durchzuführen.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d. h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde. Hierfür genügt es nicht, dass von mehreren Veranstaltungen insgesamt zwei beanstandungsfrei durchgeführt worden sind. Gab es zwischen zwei Veranstaltungen eine weitere Veranstaltung, die Anlass für Beanstandungen gab, ist der Veranstalter nicht freigestellt.

Beanstandungsfrei meint, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung befolgt wurden und kein behördliches Einschreiten gegen den Veranstalter wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder sonstiger Störungen erforderlich geworden ist.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die Veranstaltung zu unterrichten, soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde trotz der Befreiung rechtzeitig Kenntnis vom konkreten Termin der Veranstaltung erhält, um ggf. notwendige Vorkehrungen treffen zu können, z. B. Straßen zu sperren, mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen zu koordinieren und die Veranstaltung bei Bedarf begleiten und mit Hilfe von Polizei und Feuerwehr schützen zu können. Die Unterrichtung muss so zeitnah erfolgen, dass die jeweils zuständige Behörde noch die Möglichkeit hat, insbesondere bei Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage abweichende Anordnungen zu treffen oder die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen.

Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert. Nur die jeweils zuständige Behörde kann sachgerecht entscheiden, ob im Hinblick auf fachrechtliche Erfordernisse die Durchführung einer Veranstaltung ohne neues Genehmigungsverfahren weiterhin gerechtfertigt ist. Diese Mitteilungspflicht ist dem Veranstalter auch zumutbar. Ihm sind die jeweils zuständigen Behörden bekannt, da sie die Genehmigungen, die Grundlage der Freistellung sind, erteilt haben. Die Unterrichtung beschränkt sich wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung. Weitergehende Angaben sind nicht erforderlich.

Im Übrigen soll auch von den in der Praxis durchaus bedeutsamen Genehmigungspflichten, die auf der Grundlage des Ortsrechts bestehen, befreit werden. Den Gemeinden bleibt aber die Möglichkeit, in Wahrnehmung ihrer sicherheitsbehördlichen Verantwortung und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) Abweichendes zu bestimmen und etwa auf die Durchführung eines erneuten Genehmigungsverfahrens zu bestehen, wenn dies der Sache nach erforderlich ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass Anordnungen im Einzelfall nach dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Rechtsgrundlagen für entsprechende Anordnungen finden sich beispielsweise in Art. 23 LStVG, Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG und in den Fachgesetzen. Nachträgliche Anordnungen werden vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Befreiung geändert haben oder aufgrund besonderer, neu hinzutretender Umstände Regelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Zu Nrn. 3 und 4 (Abschnittsüberschriften)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts für ehrenamtliche Veranstaltungen ist der bisherige 1. Abschnitt als neuer 2. Abschnitt systematisch richtig vor Art. 16 zu verorten. Ferner müssen die nachfolgenden Nummerierungen der übrigen Abschnittsüberschriften im Dritten Teil entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (BayMinG)

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) sollen Mitglieder der Staatsregierung kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Unter öffentlichen Ehrenämtern werden entsprechend der Definition des § 3 Abs. 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung Tätigkeiten verstanden, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Die Ratio dieser Vorschrift ist darin begründet, dass sich Mitglieder der Staatsregierung vollumfänglich und ohne Rücksicht auf Partikularinteressen ihrem Amt sollen widmen können. Ein Ausschluss der Ausübung öffentlicher Ehrenämter bedeutet jedoch gerade für gesellschaftlich besonders nützliche Tätigkeiten eine Schlechterstellung gegenüber der Ausübung privater Ehrenämter und ist angesichts der Notwendigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern, nicht mehr zeitgemäß. In der Literatur wird die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung bestritten (vgl. Lindner in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar, 2. Auflage 2017, Art. 57, Rz. 6). Ehrenamtliches Engagement sichert die Verankerung politischer Entscheidungsträger in der Gesellschaft und fördert die Vermittelbarkeit politischer Entscheidungen. Die bisherige Einschränkung ehrenamtlicher Tätigkeit für Mitglieder der Staatsregierung soll daher gestrichen werden.

Zu § 4 (ZustGVerk)

Nach der aktuell geltenden Fassung des Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) dürfen die Verkehrsregelung an Einsatz- und Übungsstellen sowie bei Veranstaltungen neben der Polizei nur die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW) übernehmen. Egal ob Martinsumzug, Volksfestaufzug, Trachtenzug oder Fronleichnamsprozession: Stets müssen für die Verkehrsregelung – in der Regel die Absperrung der für den Umzug benötigten Straßen – Polizei oder Feuerwehr gefunden und gewonnen werden.

Die Übertragung der Befugnisse erfolgte zunächst nur auf die Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des THW und die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer. Aufgrund des hohen Aus- und Fortbildungsstandes dieser Organisationen und den guten praktischen Erfahrungen wird die

Beschränkung der Befugnis aufgehoben. Dadurch wird der Kreis derer, die zur Verkehrsregelung befugt sind, erweitert. Der bisherige Satz 2 („Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“) ist rein deklaratorisch und wird daher gestrichen. Bei der Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren handelt es sich um die Übernahme einer freiwilligen Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), für die auch ohne ausdrückliche Normierung in Art. 7a weiterhin eine allgemein oder für den Einzelfall erteilte Einwilligung der Gemeinde vorliegen muss.

Innerhalb Münchens ist bereits Anfang 2023 das Polizeipräsidium München auf die Landeshauptstadt zugekommen und hat um verstärkt feuerwehrliche statt polizeilicher Absicherung von Veranstaltungen gebeten, um die Polizei zu entlasten. Auch die Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren stehen jedoch nicht immer und überall für Verkehrsmaßnahmen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt hat daher gebeten, verstärkt Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden einsetzen zu dürfen. Für die Ausübung der Befugnisse kommen Personen infrage, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis stehen und durch ihre konkrete Tätigkeit und Ausbildung Gewähr dafür bieten, die Befugnisse ordnungsgemäß ausüben zu können. Vorrangig gemeint sind Beschäftigte der gemeindlichen Ordnungs- bzw. Außendienste und der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die über entsprechende Kenntnisse verfügen. Soweit diese Aufgaben von kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen werden, gilt die Befugnis auch für deren Bedienstete. Private Sicherheits- und Ordnungsdienste, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, sind nicht von der Neuregelung in Satz 1 umfasst.

Bedienstete gemeindlicher Sicherheitsbehörden verfügen häufig bereits über die erforderliche Ausstattung wie z. B. einheitliche Dienstbekleidung, Warnwesten und Funkgeräte. Zudem sind diese im Regelfall im Verkehrsrecht sowie im Umgang mit Konflikten mit Bürgerinnen und Bürgern geschult.

In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Für das Ehrenamt ist daher eine Erweiterung des Kreises derer sinnvoll, die derartige verkehrliche Begleitmaßnahmen in einfach gelagerten Fällen (insbesondere mit Blick auf Unfallgeschehen, Verkehrsaufkommen, Verkehrsführung, Verkehrsbedeutung der in Anspruch genommenen Straßen und Wege, Teilnehmerzahl, räumlicher Umgriff der Veranstaltung, Koordinierungs- und Planungsaufwand etc.) durchführen dürfen. Andernfalls kann sich ergeben, dass je nach weiterer Entwicklung diese für das Ehrenamt wichtigen Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Die verkehrsregelnden Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, soweit sie zwingend erforderlich und in ihrer Intensität verhältnismäßig sind. Durch entsprechende Ausstattung ist sicherzustellen, dass die Verkehrsregelungen erkennbar von hierfür befugten Personen angeordnet werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 7a ZustGVerk ermöglicht den Gemeinden, Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Um – entsprechend dem vorgeschlagenen neuen Gesetzeswortlaut des Art. 7a ZustGVerk – der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde als den erst- und hauptverantwortlichen Stellen für die Verkehrsregelung zu ermöglichen, ggf. anders zu entscheiden, sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere bei polizeilich geführten Einsätzen ist den polizeilichen Weisungen Folge zu leisten.

Mit der Übertragung von Verkehrsregelungsbefugnissen geht keine Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben einher. Mit dem Gesetzentwurf soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte verkehrsregelnde Maßnahmen durchführen zu können. Die Wahrnehmung erfolgt freiwillig. Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt.

Zu §§ 5, 6 (KG, BayFwG)

Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden. Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können. In bewusster Parallelführung zum Kostengesetz wird eine inhaltlich gleichlaufende Vorschrift auch in Art. 28 Abs. 1 BayFwG aufgenommen, um auch in diesem expliziten Kostentatbestand die Ehrenamtsprivilegierung abzubilden. Das kann insbesondere für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen, Maibaumaufstellungen etc. von Bedeutung sein.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
(Drs. 19/3022)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
hier: Gewaltenteilung bei Spitzen Ehrenämtern erhalten
(Drs. 19/3022)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichtersteller:

Norbert Dünkel

Mitberichtersteller:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Steffen Vogel, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
(Drs. 19/3022)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“
2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:
„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Art. 12 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sieht zwar eine Erleichterung derart vor, dass wiederkehrende Veranstaltungen unter bestimmten Umständen nur noch einmalig angezeigt werden müssen. Das Anzeigeeerfordernis selbst richtet sich jedoch weiterhin nach dem bestehenden Landes- und Ortsrecht, unter anderem nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG, der eine schriftliche Anzeige vorsieht. Durch die alternative Zulassung einer elektronischen Anzeige wird das Verfahren für alle Bürgerinnen und Bürger vereinfacht. Auch das Angebot von Onlineportalen bzw. Web-Formularen durch die Gemeinden wird ermöglicht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3022

zur Erleichterung des Ehrenamts

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3496

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
(Drs. 19/3022)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Eva Lettenbauer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3564

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts
hier: Gewaltenteilung bei Spitzen Ehrenämtern erhalten
(Drs. 19/3022)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.“

2. Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:

„5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.“

Berichterstatter:

Norbert Dünkel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3496 in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3496 und Drs. 19/3564 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 7 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3496 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Fonds für Innere Sicherheit (ISF) - Polizei (2014-2020) - Ex-post-Bewertung
29.08.2024 - 21.11.2024**

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des [ISF-P](#) ist es, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der EU beizutragen, indem die administrative und operative Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden sichergestellt, IT-Systeme eingerichtet und betrieben, operative Ausrüstung erworben sowie Schulungsprogramme gefördert und entwickelt werden.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf zwei spezifische Ziele ausgerichtet:

- Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität;
- Bewältigung von Risiken und Krisen für die innere Sicherheit.

Im Rahmen dieser Konsultation sollen Erkenntnisse und Sichtweisen zur Durchführung des ISF-P und zu seiner bisherigen Wirkung eingeholt werden. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/3432

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Fonds für Innere Sicherheit (ISF) - Polizei (2014-2020) - Ex-post-Bewertung
29.08.2024 - 21.11.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ziel des ISF Polizei ist es, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der EU beizutragen, indem die administrative und operative Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden sichergestellt, IT-Systeme eingerichtet und betrieben, operative Ausrüstung erworben sowie Schulungsprogramme gefördert und entwickelt werden.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf zwei spezifische Ziele ausgerichtet:

- Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität;
- Bewältigung von Risiken und Krisen für die innere Sicherheit.

Im Rahmen dieser Konsultation werden Erkenntnisse und Sichtweisen zur Durchführung des ISF Polizei und zu seiner bisherigen Wirkung dargelegt. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.

Ohne die Möglichkeit der Nutzung des Finanzierungsinstruments ISF wäre eine Durchführung der im zur Rede stehenden Zeitraum (2014-2020) realisierten, für die Polizei wesentlichen Projekte vermutlich erschwert, verzögert oder in Teilen sogar unmöglich gewesen. Dies gilt insbesondere für den ISF Polizei (Förder-summe ca. 3,5 Mio. EUR).

Hierbei wurden unterschiedlichste Projekte aus dem Bereich der Kriminaltechnik, Cybercrime, Extremismusprävention und Deradikalisierung sowie Projekte zum Informationsaustausch finanziert.

In diesen Bereichen stellt der ISF zum einen ein sehr wichtiges finanzielles Instrumentarium dar, um die polizeiliche Arbeit zukunftsfähig zu machen und die EU-Staaten in der Strafverfolgung näher zusammenzubringen. Der ISF ermöglicht es, dringend benötigte Ressourcen bereitzustellen, die es den nationalen Polizeibehörden erlauben, ihre Fähigkeiten zu modernisieren und zu erweitern. Insbesondere die Tatsache, dass Kriminalität an nationalen Grenzen nicht haltmacht, verdeutlicht die Notwendigkeit eines koordinierten Ansatzes. Kriminelle Aktivitäten wie Menschenhandel, Drogenhandel, Kinderpornografie und Cyberkriminalität kennen keine Grenzen, was es umso dringlicher macht, gemeinsame Standards zu entwickeln und den gegenseitigen Austausch über die jeweiligen Möglichkeiten

und Ressourcen zu fördern. Durch die Bereitstellung von Mitteln für grenzüberschreitende Initiativen und Technologien können die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit intensivieren und effizienter gestalten.

Darüber hinaus können Maßnahmen, welche aufgrund fehlender Finanzen gegebenenfalls nicht in allen Ländern umsetzbar wären, so realisiert werden. Projekte, die einen hoch innovativen Charakter aufweisen, können oftmals nicht im Rahmen der eigenen Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Um das ursprüngliche Ziel, die Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus in der EU, auch künftig zu erreichen, sollte auch weiterhin die Möglichkeit einer Finanzierung von Projekten, welche die schwerpunktmäßigen Ziele verfolgen, ermöglicht werden. Durch die kontinuierliche Unterstützung und Finanzierung solcher Projekte kann die EU sicherstellen, flexibel und effektiv auf sich ändernde Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können. Diese langfristige Investition in Sicherheitsmaßnahmen und -projekte wird dazu beitragen, das hohe Sicherheitsniveau innerhalb der EU aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der ISF eine unverzichtbare Rolle bei der Unterstützung und Stärkung der polizeilichen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen in der EU spielt. Durch die gezielte Finanzierung und Förderung von Projekten und Initiativen, die auf die Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur abzielen, trägt der ISF maßgeblich zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds für die Bürgerinnen und Bürger der EU bei. Es ist daher von größter Bedeutung, dass diese finanzielle Unterstützung auch in Zukunft fortgesetzt wird, um die EU-Staaten in ihrem gemeinsamen Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität zu unterstützen und die Sicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten.

Berichtersteller: **Alfred Grob**

Mitberichtersteller: **Richard Graupner**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 09.10.2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 23. Oktober 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 12. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss

des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Roland Weigert
Vorsitzender



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Fonds für die Innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV) 2014-2020 - Ex-post-Bewertung

29.08.2024 - 21.11.2024

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der [Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa \(2014-2020\)](#) – ISF-BV - zielt darauf ab, ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig legale Reisen zu erleichtern. Mit dem ISF-BV und dem [BMVI-Fonds](#) (BMVI steht für „Border Management and Visa Policy Instrument“) will die EU eine gemeinsame Visapolitik unterstützen und die irreguläre Migration bekämpfen. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ein integriertes europäisches Grenzmanagement zu fördern, um eine einheitliche und wirksame Kontrolle und einen wirksamen Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten und gleichzeitig den reibungslosen Fluss rechtmäßiger Reisender zu erleichtern.

Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zur Beurteilung der Fortschritte einzuholen, die mit EU-finanzieller Unterstützung für die Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Länder in den folgenden zwei Bereichen erzielt wurden:

- eine gemeinsame Visumpolitik;
- das integrierte europäische Grenzmanagement und das Management der EU-Außengrenze.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/3433**

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

**Fonds für die Innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV) 2014-2020 - Ex-post-
Bewertung
29.08.2024 - 21.11.2024**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa (2014-2020) – ISF-BV - zielt darauf ab, ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig legale Reisen zu erleichtern. Mit dem ISF-BV und dem BMVI-Fonds (BMVI steht für „Border Management and Visa Policy Instrument“) will die EU eine gemeinsame Visapolitik unterstützen und die irreguläre Migration bekämpfen. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ein integriertes europäisches Grenzmanagement zu fördern, um eine einheitliche und wirksame Kontrolle und einen wirksamen Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten und gleichzeitig den reibungslosen Fluss rechtmäßiger Reisender zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Konsultation werden Erkenntnisse zur Durchführung des ISF Grenzen und Visa und zu seiner bisherigen Wirkung dargelegt. Die Angaben sollen entscheidend zur künftigen EU-Investitionsstrategie im Bereich innere Sicherheit beitragen.

Ohne die Möglichkeit der Nutzung des Finanzierungsinstruments ISF wäre die Durchführung der im zur Rede stehenden Zeitraum (2014-2020) realisierten, für die Polizei wesentlichen Projekte vermutlich erschwert, verzögert oder in Teilen sogar unmöglich gewesen. Der ISF Grenzen und Visa wurde mit einer Förderungsumme in Höhe von 60.000 EUR in Anspruch genommen, was für die Beschaffung von Dokumentenprüfgeräten eingesetzt wurde.

Die neu angeschafften Dokumentenprüfgeräte tragen in erheblichem Maße dazu bei, Grenzkontrollen effizienter und schneller durchzuführen. Diese Geräte ermöglichen eine digitale Überprüfung von Dokumenten, was die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt und die Genauigkeit der Kontrollen erhöht. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der die Sicherheit von Dokumenten und das Management von Identitäten eine immer größere Bedeutung erlangen.

Durch den Einsatz dieser modernen Prüftechnologie können Grenzkontrollen nicht nur schneller, sondern auch sicherer gestaltet werden. Die digitalen Geräte sind in der Lage, Fälschungen und Manipulationen an Dokumenten sofort zu erkennen, was die Wahrscheinlichkeit von Sicherheitslücken verringert. Dies trägt dazu bei,

illegale Einreisen zu verhindern und gleichzeitig den legalen Grenzverkehr zu beschleunigen.

Insgesamt leisten die Dokumentenprüfgeräte einen entscheidenden Beitrag zur Modernisierung und Optimierung der Grenzkontrollverfahren und sind ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden Sicherheitsstrategie.

Um auch künftig ein hohes Maß an Sicherheit an den EU-Außengrenzen aufrechtzuerhalten, ist es von zentraler Bedeutung, dass auch weiterhin die Möglichkeit einer Finanzierung von Projekten ermöglicht wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der ISF als ein zentrales Instrument der Finanzierung eine unverzichtbare Rolle bei der Unterstützung und Stärkung der grenzpolizeilichen Maßnahmen in der EU spielt. Durch die gezielte Finanzierung und Förderung von Projekten und Initiativen, die auf die Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur abzielen, trägt der ISF maßgeblich zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds für die Bürgerinnen und Bürger der EU bei.

Berichtersteller: **Alfred Grob**
Mitberichtersteller: **Richard Graupner**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83 d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 09.10.2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 23. Oktober 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 17. Sitzung am 12. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold, Jörg Baumann** und **Fraktion (AfD)**

Grenzschutz I: Zurückweisungen an den EU-Grenzen rechtssicher umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass direkte Zurückweisungen nach illegalem Grenzübertritt, sowohl an den EU-Außengrenzen als auch an den EU-Binnengrenzen, rechtssicher durchgeführt werden.

Begründung:

Wenn Flüchtlinge sofort nach ihrem Grenzübertritt wieder zurückgewiesen werden, spricht man von sog. Push-Back-Abschiebungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat diese Praxis bislang als unrechtmäßig bezeichnet, 2022 revidierte er sein entsprechendes Urteil von 2017. Das Verhalten der nordmazedonischen Beamten verstoße nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, Urт. v. 05.04.2022, Az. 55798/16 u. a.).

Es besteht aber weiterhin Unklarheit, inwieweit die Praxis dadurch zulässig ist und auf welche Fälle diese angewendet werden kann. Illegale Einreise rechtfertigt für die Richter die Abschiebung nach illegalem Grenzübertritt. Diese Rechtsauffassung betrifft die Abschiebung an den EU-Außengrenzen, falls Migranten auf illegalem Wege in die EU einreisen. Bereits 2020 hatte der EGMR entschieden, dass Spanien in seiner Enklave Melilla Migranten bei einem Grenzübertritt umgehend nach Marokko zurückweisen darf (Urт. v. 13.02.2020, Az. 8675/15 und 8697/15).

Diese Auffassung ließe sich auch auf den EU-Binnenraum übertragen und entsprechend regeln. Zurückweisungen wären nach EU-Recht aber bereits jetzt nach dem Schengener Grenzkodex möglich, denn Drittstaatsangehörige dürfen danach nur dann in einen EU-Mitgliedstaat einreisen, wenn sie ein Visum besitzen, oder wenn sie ebendort nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO internationalen Schutz beantragen. Tun sie dies nicht, so sind sie grundsätzlich (vorbehaltlich Art. 5 Abs. 4 Schengener Grenzkodex) an der Grenze zurückzuweisen (Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Schengener Grenzkodex).

Die Bundespolizei oder die Grenzpolizei könnten an der Grenze eine summarische Vorprüfung vornehmen und in den eindeutigen Fällen, bei illegalem Grenzübertritt, also ohne die erforderlichen Papiere, oder der Einreise aus einem sicheren Drittstaat, eine Zurückweisung direkt an der Grenze vornehmen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3333

Grenzschutz I: Zurückweisungen an den EU-Grenzen rechtssicher umsetzen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter: **Wolfgang Hauber**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 22. Oktober 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold, Jörg Baumann** und **Fraktion (AfD)**

Grenzschutz II: Stationäre Grenzschutzmaßnahmen um mindestens ein Jahr verlängern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die während der Fußball-Europameisterschaft geltenden verschärften, insbesondere stationären Grenzschutzmaßnahmen bis mindestens zum 30. Juni 2025 zu verlängern.

Begründung:

Bereits die lange Coronaphase hat gezeigt, dass ein effektiverer Grenzschutz durchaus möglich ist, wenn der politische Wille dafür da ist. Die Wanderungsstatistik zeigt, dass die Nettozuwanderung nach Deutschland – ausgehend von dem hohen Level im Jahr 2015 – vor allem in den Jahren 2020 und 2021 stark zurückgegangen ist. Dies widerlegt Behauptungen, auch durch Ex-Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass es nicht möglich sei, die deutschen Grenzen zu schützen.

Auch die temporäre Verschärfung der stationären Grenzschutzmaßnahmen während der Fußball-EM 2024 ist ein Beleg dafür. Wie die „Welt“ am 29. Juni 2024 berichtete, hat es in den ersten drei Wochen der EM rund 830 000 Kontrollen der Polizei gegeben. Dabei seien laut Bundespolizei von 4 659 festgestellten unerlaubten Einreisen 3 261 Personen zurückgewiesen worden. Weiterhin wurden 146 Personen abgewiesen, die nach erfolgter Abschiebung wieder einreisen wollten. 603 offene Haftbefehle wurden vollstreckt und 150 Schleuser vorübergehend festgenommen. Diese Bilanz spricht klar und deutlich für die Umsetzung der Forderung unseres Antrags.

Keine Alternative ist dagegen das Abwarten, ob die Maßnahmen des EU-Migrations- und Asylpakets Wirkung zeigen. Denn erstens ist dieses Paket höchst lückenhaft. Zweitens beginnt die praktische Umsetzung frühestens in zwei Jahren. Und drittens wird es weitere Jahre dauern, bis absehbar ist, ob mit den Maßnahmen die gewünschten Ziele erreichbar sind. Bis es soweit ist, kann auf einen nationalen Grenzschutz nicht verzichtet werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3334

**Grenzschutz II: Stationäre Grenzschutzmaßnahmen um mindestens ein Jahr
verlängern**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter: **Wolfgang Hauber**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sanierung und Ausbau kommunaler Feuerwehrhäuser fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in die ab dem Jahr 2025 geltenden Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) auch General- und Teilsanierungen von Feuerwehrhäusern aufzunehmen, wenn sie einer grundlegenden Überholung dienen und das Vorhaben auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall eines Neubaus haben müsste. Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Sanierung müssen mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen.

Zusätzlich sollen auch der Aus- und Umbau von Sanitär- und Umkleideräumen in die Förderung aufgenommen werden.

Die Höhe der Festbeträge nach Anlage 1 der aktuellen Zuwendungsrichtlinie ist an die seit Inkrafttreten der aktuellen Zuwendungsrichtlinie gestiegenen Baukosten anzupassen.

Begründung:

Der Sanierungsbedarf bei den bayerischen Feuerwehren ist hoch. Marode Feuerwehrgerätehäuser belasten nicht nur die Einsatzbereitschaft, sondern auch die Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte. Die Studie „Wer löscht morgen?“ zeigt, dass sich die Feuerwehrdienstleistenden einen Fokus auf die Einsatzkräfte vor Ort wünschen. Dazu zählt zweifellos auch ein modernes Feuerwehrgerätehaus. Um die Einsatzbereitschaft nachhaltig zu sichern, müssen auch neue Gruppen für den Feuerwehrdienst gewonnen werden. In jeder fünften Ortsfeuerwehr sind z. B. noch immer keine Frauen aktiv, insgesamt beträgt ihr Anteil ca. 11 Prozent. Notwendige Aus- und Umbaukosten im Bereich der Sanieranlagen sollen daher künftig ebenfalls gefördert werden.

Gleichzeitig steigen die Ausgabereste, die aus den Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer 2023 für Feuerwehrhäuser zur Verfügung stehen, stetig an. Im Jahr 2020 hatten sie die Höhe von 52 000 Tsd. Euro, im Jahr 2021 die Höhe von 64 000 Tsd. Euro, im Jahr 2022 die Höhe von 84 300 Tsd. Euro. Auch wenn Teile des Ausgaberests bereits für Investitionen an den Feuerweherschulen fest eingeplant sind, bleibt noch genügend Spielraum vorhanden, um die bereitstehenden Gelder sinnvoll in die dringende Sanierung der Feuerwehrhäuser in Bayern zu investieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/3351

Sanierung und Ausbau kommunaler Feuerwehrrhäuser fördern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Überarbeitung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien zum 01.01.2025

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten, ob und wie im Rahmen der Verlängerung und Überarbeitung der mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft tretenden Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien die Förderung von Generalsanierungen von Feuerwehrhäusern und die Aufnahme weiterer neuer Fördertatbestände in den Blick genommen wird, um die erst zum 01.07.2023 vorgenommenen, massiven Steigerungen der Festbeträge in den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien mit neuen fachlichen Schwerpunkten zu bereichern.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob und ggf. wie die Ausbildung vor Ort unterstützt und Anreize beim freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Feuerwehren oder bei interkommunaler Zusammenarbeit geschaffen werden können. Hierüber ist dem Landtag schriftlich zu berichten.

Begründung:

Die derzeit geltenden Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Sie sollen verlängert und dabei überarbeitet und aktualisiert werden.

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden. Die staatliche Förderung in den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien soll es den Kommunen ermöglichen, die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes notwendigen Fahrzeuge und Ausrüstung zu beschaffen und diese in Feuerwehrhäusern und in Feuerwachen unterzubringen.

Bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2023 hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die Förderfestbeträge für den Bau von Feuerwehrhäusern und die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten kräftig angehoben: So wurden ab 1. Juli 2023 die Festbeträge für den Bau von Feuerwehrhäusern verdoppelt und die Festbeträge für Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten um 30 Prozent erhöht. Aufgrund dieser Neuregelung sind jährliche Mehrausgaben von mehr als

20 Mio. Euro zusätzlich zu erwarten. Alleine in den Jahren 2020 bis 2023 wurden rund 185 Mio. Euro an Feuerwehrförderung an die Kommunen ausbezahlt.

Gleichwohl ist das Zuwendungswesen an die Kommunen für Ihre Feuerwehren stets zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten und Herausforderungen anzupassen. So kann die Aufnahme neuer Fördertatbestände, wie beispielsweise die erstmalige Schaffung von geschlechtergetrennten Sanitärräumen oder der Neubau von Übungshäusern für die Ausbildung, in Betracht kommen. Hierbei müssen jedoch auch die finanziellen Spielräume der Feuerschutzsteuer berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung, insbesondere das StMI, wird aufgefordert, diese Maßstäbe seiner Überarbeitung zugrunde zu legen und dem Landtag zu gegebener Zeit schriftlich zu berichten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback,
Norbert Dünkel u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/3518**

Überarbeitung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien zum 01.01.2025

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Holger Dremel**
Mitberichtersteller: **Florian Siekmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 6. November 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender